

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

3. Jahrgang - Ausgabe September 2004

01.09.2004

### Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Wahlbekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

- Am **19. September 2004** findet die **Wahl zum 4. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Leubnitz bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in Leubnitz eingerichtet.

Die Gemeinde Mehltheuer ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

- Mehltheuer/Fasendorf
- Drochtaus
- Oberpirk
- Unterpirk
- Schönberg

Die Gemeinde Syrau ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

- Syrau
- Fröbersgrün

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 29.08.2004 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in der Stadtverwaltung Pausa, Sitzungszimmer, Neumarkt 1, 07952 Pausa zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler muß zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Partei im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen **Wahrschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahrschein ausgestellt ist
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mehltheuer, den 30.08.2004  
Meinel - Verbandsvorsitzender

### Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Steuerklasse II ab 2004 nur noch für Alleinerziehende!

Mit dem Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 Teil I S. 3076) ist der Haushaltsfreibetrag bereits ab dem Jahr 2004 entfallen. Zeitgleich wurde allerdings ein neuer „**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**“ in Höhe von **1.308 Euro/Kalenderjahr** eingeführt, der – wie bisher der Haushaltsfreibetrag – bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durch Eintragung der **Steuerklasse II** gewährt wird.

Die **Voraussetzungen** für die Gewährung des neuen Entlastungsbetrages, die mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I S. 1753) rückwirkend zum 01.01.2004 neu geregelt wurden, entsprechen nur teilweise den bisherigen Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag.

Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende besteht, wenn:

- zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für welches Ihnen ein Freibetrag für Kinder (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) oder Kindergeld zusteht und das Kind in Ihrer Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- (Bei Mehrfachmeldung erhält derjenige den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

bzw. die Steuerklasse II, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und deshalb die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt.)

Sie allein stehend sind. Das ist der Fall, wenn Sie

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenbesteuerung) erfüllen oder verwitwet sind

und

- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Unschädlich ist die Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind, wenn Sie für dieses Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben (z. B. bei einem Kind in Berufsausbildung) bzw. wenn dieses Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst leistet oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine von gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Leben Sie mit einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, gelten Sie wegen der bestehenden Haushaltsgemeinschaft nicht als allein stehend. In anderen Fällen können Sie nachweisen, dass eine Haushaltsgemeinschaft mangels gemeinsamer Wirtschaftsführung nicht besteht.

Der neue Entlastungsbetrag ist kein Jahresbetrag. Für volle Kalendermonate, in denen die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.308 Euro um ein Zwölftel.

Die im Kalenderjahr 2003 von den Gemeinden übersandten **Lohnsteuerkarten 2004** mit der Steuerklasse II wurden nach der damals gültigen Rechtslage (Haushaltsfreibetrag) ausgestellt. Deshalb werden die Gemeinden im Rahmen des Ausstellungsverfahrens für die Lohnsteuerkarten 2005 einen Abgleich durchführen und Fälle, in denen nach dem neuen Recht die Voraussetzungen für den Eintrag der Steuerklasse II in 2004 nicht vorliegen, den Finanzämtern zur Überprüfung melden. Um eventuelle Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten daher alle Arbeitnehmer, bei denen auf der Lohnsteuerkarte 2004 die Steuerklasse II eingetragen wurde und die nicht allein erziehend im o. g. Sinne sind, ihre Lohnsteuerkarte zur Überprüfung bzw. Korrektur der Gemeinde vorlegen.

Unabhängig davon besteht für Arbeitnehmer eine **gesetzliche Verpflichtung** (§ 39 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz), die **Steuerklasse II umgehend ändern zu lassen**, sobald die **Voraussetzungen** für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende im Laufe des Jahres, z. B. bei Begründung einer Haushaltsgemeinschaft, **entfallen**.

Auf der **Lohnsteuerkarte 2005** wird die Steuerklasse II nur noch dann bescheinigt, wenn Sie gegenüber der Gemeinde **bis spätestens 20.09.2004 schriftlich versichern**, dass Sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bzw. den Eintrag der Steuerklasse II erfüllen. Entsprechende Formulare sind bei den Finanzämtern und den Gemeinden erhältlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Meldestelle:

Verwaltungsverband Rosenbach  
Einwohnermeldeamt - Frau Kalkreuter  
(037431/869-24)  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Manfred Richter**  
**08529 Plauen, An der Hohle 14**  
**Tel 03741/45023, Fax 03741/45010**  
**Vermessung@ri-tha.de, www.ri-tha.de**

### Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 19 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

In den Gemarkungen Fasendorf, Mehltheuer und Oberpirk wurden an den folgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abge-  
marktet.

Gemarkung Fasendorf						
120/4	123	127b	127/3	127/2	127/1	
127	133/3	133/5	133/6	142e	134a	
142	142d	142/1	141n	141/7	375	
147	146d	146a	377/4	142a	142g	
367d	143	130	367a	367b	141a	
141/2	149/2	149a				
Gemarkung Mehltheuer						
3/1	4	2/4	2/6	2/2	1	
Gemarkung Oberpirk						
556	304c	304a	304i	304/1		

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Grundlage meiner

Tätigkeit bildet das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265). Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).

Die Ergebnisse liegen vom 06.09.04 bis zum 08.10.04, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Plauen, An der Hohle 14 zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 19 Satz 5 DVOSächsVermG gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 15.10.2004 als bekannt gegeben und werden damit wirksam.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03741-45023 zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe (15.10.2004) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesvermessungsamt Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Plauen, den 23.08.2004  
gez. Manfred Richter - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

#### Verwaltungsverband Rosenbach:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Telefon: 037431/869-0  
Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>  
<http://www.rosenbach.info>  
Telefax: 037431/869-29  
E-mail: [post@vv-rosenbach.de](mailto:post@vv-rosenbach.de)

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)  
sowie nach telefonischer Vereinbarung !

#### Gemeindeverwaltung Leubnitz:

Am Park 1, 08539 Leubnitz  
Telefon: 037431/3424  
Internet: <http://www.leubnitz-vogtland.de>  
Telefax: 037431/86030  
E-mail: [leubnitz@web.de](mailto:leubnitz@web.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Gemeindeverwaltung Mehltheuer:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Telefon: 037431/869-10  
Internet: <http://www.mehltheuer.de>  
Telefax: 037431/869-19  
E-mail: [post@mehltheuer.de](mailto:post@mehltheuer.de)

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### Gemeindeverwaltung Syrau:

Höhlenberg 10, 08548 Syrau  
Telefon: 037431/809-0  
Internet: <http://www.syrau.de>  
Telefax: 037431/809-12  
E-mail: [syrau@t-online.de](mailto:syrau@t-online.de)

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

#### Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Inhaltliche Verantwortung: - für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel  
- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis  
- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel  
- für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz  
Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats  
Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei  
- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz  
- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau  
Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.